# Unternehmenspflichten beim neuen Transparenzregister

Durch die seit dem 26.6.2017 in das Geldwäschegesetz (GwG) aufgenommenen Regelungen ist seit dem 1.10.2017 das elektronische Transparenzregister in Kraft getreten. Dadurch wurde die 4. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland umgesetzt.

Seitdem sind zahlreiche Unternehmen und andere Rechtsgestaltungen mit Sitz in Deutschland verpflichtet, hintergründige Informationen zu ihren Eigentümer- und Beherrschungsstrukturen preiszugeben.

Erfahrungen aus unserer Kanzleiarbeit zeigen, dass viele betroffene Unternehmen sich diesen Verpflichtungen nicht bewusst sind und damit Gefahr laufen, bereits bei leichtfertigen Verstößen mit heftigen Geldbußen rechnen zu müssen.

Aus diesem Grund soll mein Editorial Februar 2020 Ihnen einen Überblick geben, wer welche Informationen melden muss, welche Konsequenzen bei Verstößen drohen und wer die Daten im Transparenzregister einsehen kann.

Wie Ihnen aus den bisherigen Editorials bekannt, werden auch in dieser Ausgabe bei Gelegenheit hilfreiche Tipps bzw. Gestaltungsüberlegungen gegeben.

# Allgemeines zur Orientierung

Das Transparenzregister wurde komplett neu eingerichtet. Es stellt eine Ergänzung zu anderen öffentlichen Registern dar und soll zusätzliche Angaben zu den bisher verborgenen Daten juristischer Personen des Privatrechts, eingetragener Personengesellschaften sowie Trustees und Treuhändern bestimmter Rechtsgestaltungen verfügbar machen.

Das besondere Interesse besteht dabei an der/die natürliche Person/en, der/die hinter dem jeweiligen Unternehmensgebilde steht/en, also der/die Personen, die die unternehmerischen Geschicke lenkt/en und finanziell die Fäden zieht/en. Das Gesetz bezeichnet diese Person/en als den/die "wirtschaftlich Berechtigten".

Was die Informationsströme angeht, wird unterschieden zwischen:

- der Mitteilungspflicht des Unternehmens an das Transparenzregister und
- der Angabepflicht des wirtschaftlich Berechtigten gegenüber dem Unternehmen.

Für Eintragungen im Transparenzregister gilt nicht die Vermutung der Richtigkeit. Es beansprucht nicht öffentlichen Glauben wie etwa das Handelsregister. Es ist ein eigenständiges Register, das aber auf die bestehenden Unternehmensdatenbanken wie das Handelsregister, das Partnerschaftsregister, das Vereinsregister usw. zugreift.

#### Beraterhinweis:

Das Transparenzregister ergänzt das Netz elektronisch vorgehaltener Unternehmensdaten.

# Registerführende Stelle

Das Transparenzregister wird in bundeseigener Verwaltung betrieben. Damit beauftragt wurde der Bundesanzeiger Verlag GmbH. Damit wird sichergestellt, dass alle im Transparenzregister vorgehaltenen Daten zentral an einer Stelle abrufbar zur Verfügung stehen.

Das Transparenzregister wird auf dem Online-Portal www.transparenzregister.de geführt. Sowohl die Übermittlung sämtlicher Angaben als auch die Einsichtnahme erfolgen über ein Onlineformular auf dieser Webseite.

Zu den Aufgaben der registerführenden Stelle gehören neben der Eintragung der Daten, die Erteilung von Ausdrucken von im Transparenzregister gespeicherten Daten und Negativmitteilungen, d. h. Bestätigungen, dass es keine aktuelle Eintragung gibt.

Darüber hinaus beglaubigt sie, dass die übermittelten Daten mit dem Transparenzregister übereinstimmen (§ 18 Abs. 4 GwG).

# Das alles geschieht jeweils auf Antrag.

Eine inhaltliche Prüfung der Daten ist nicht vorgesehen. Die Registerstelle kann jedoch Informationen nachgebessert verlangen, wenn eine Mitteilung unklar ist oder wenn zweifelhaft ist, welcher Vereinigung oder sonstiger Rechtsgestaltung die Angaben des wirtschaftlich Berechtigten zuzuordnen sind (§ 18 Abs. 3 GwG).

# Wer ist zur Mitteilung verpflichtet

Meldepflichtig sind:

- Vereinigungen nach § 20 GwG und
- Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG.

Das sind im Wesentlichen alle im deutschen Handelsregister oder in anderen deutschen öffentlichen Registern eingetragenen Gesellschaften sowie bestimmte vergleichbare Rechtsgestaltungen.

# Beraterhinweis:

Entscheidend für den Standort Deutschland ist dabei der Satzungssitz, nicht der tatsächliche Sitz der Hauptverwaltung. Ob sich der wirtschaftlich Berechtigte im Ausland befindet oder nicht, spielt dagegen keine Rolle; seine Daten sind gleichwohl zu melden.

Die Eintragungspflichten gelten auch für sämtliche gemeinnützige Organisationen. Das Geldwäschegesetz macht keinen Unterschied zwischen eigen- und gemeinnützig.

Darüber hinaus sind auch kommunale Unternehmen erfasst, sofern sie als juristische Person des Privatrechts oder als Personengesellschaft organisiert sind.

# Verantwortlich für die Mitteilung an das Transparenzregister ist jeweils das Leitungsorgan des Unternehmens.

Unter Beachtung obiger Ausführungen sind insbesondere mitteilungspflichtig: Juristische Personen des Privatrechts wie,

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Unternehmergesellschaften, haftungsbeschränkt (UG)
- Aktiengesellschaften (AG)
- Europäische Gesellschaften (SE)
- Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA)
- rechtsfähige Stiftungen
- eingetragene Vereine (e. V.)
- eingetragene Genossenschaften (e.G.)

# Eingetragene Personengesellschaften wie,

- Kommanditgesellschaften (KG)
- Offene Handelsgesellschaften (OHG)
- Partnerschaftsgesellschaften (PartG)

# Aber auch

- Verwalter von Trusts (=Trustees; nach ausländischem Recht begründet) mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland
- nichtrechtsfähige Stiftungen mit Sitz in Deutschland, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist
- Rechtsgestaltungen mit Sitz in Deutschland, die solchen vorstehenden Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen, z. B. andere Zweckvermögen i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftssteuergesetz (KStG).

# Nicht verpflichtet sind,

- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR),
- stille Gesellschaften oder
- nicht eingetragene Vereine
- Erbengemeinschaft als Gesamthandsgemeinschaft

# Definition des/der wirtschaftlich Berechtigten

Wirtschaftlich Berechtigter ist nach der gesetzlichen Definition die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die mitteilungspflichtige Vereinigung letztlich steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird (§ 3 Abs. 1 GwG).

Unter Beachtung dieser Definition ist bei juristischen Personen und bei sonstigen Gesellschaften zuerst zu prüfen, ob "tatsächliche" wirtschaftlich Berechtigte vorhanden sind. Können solche nicht ermittelt werden oder bestehen Zweifel, erfolgt im zweiten Schritt die Bestimmung "fiktiver" wirtschaftlich Berechtigter. Es gibt also immer mindestens einen wirtschaftlich Berechtigten zu jeder Gesellschaft.

Tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter ist jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar entweder

- a) mehr als 25 % der Kapitalanteile hält und/oder
- b) mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert und/oder
- c) auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (§ 3 Abs. 2 GwG).

Das Besondere zur bisherigen Rechtslage und Registrierungspflicht für Unternehmen ist, dass ausdrücklich auch alle Gestaltungen, Absprachen etc., die mittelbar eine solche Kontrolle bestimmter natürlicher Personen zur Folge haben, erfasst werden.

Hier sind beispielhaft zu nennen Treuhand-, Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarungen, Mehrstimm- oder sonstige Sonderrechte.

Auch eine Unterbeteiligung, also eine Beteiligung, die intern mit einem Gesellschafter gebildet wird und sich nur auf diesen Gesellschaftsanteil bezieht, muss gemeldet werden, wenn die Vereinigung unter deren mittelbarer Kontrolle steht.

Alle Personen, denen solche Art von Vereinbarungen beherrschenden, dauerhaften Einfluss auf die Finanz- und Geschäftspolitik des Unternehmens gewähren, sind als wirtschaftlich Berechtigte zu melden, und zwar zusätzlich zu denen, die mehr als 25 % der Anteile halten.

#### Beraterhinweis:

Eine zur Meldung verpflichtete Gesellschaft kann also mehrere wirtschaftlich Berechtigte haben.

Wegen der relativ niedrigen Beteiligungsschwelle kann ein unmittelbar beteiligter Anteilseigner wirtschaftlich Berechtigter ohne tatsächlich beherrschenden Einfluss sein. Für mittelbare Kontrolle ist beherrschender Einfluss nötig. In Holdingstrukturen bzw. Gesellschafterketten setzt dies voraus, dass in Bezug auf die zwischengeschalteten Gesellschaften eine Mehrheitsbeteiligung oder eine Kontrolle nach § 290 Abs. 2 bis Abs. 4 HGB vorliegt; für diese Ebenen gilt die 25 %-Schwelle nicht.

Kann nach den dem Unternehmen vorliegenden Informationen auch nach sorgfältiger Prüfung keine natürliche Person als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden oder bestehen Zweifel daran, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, dann rückt der fiktive wirtschaftlich Berechtigte in diese Position.

Er muss dem Transparenzregister gemeldet werden, wenn er nicht schon in anderen öffentlichen Registern eingetragen ist.

Die fiktiven wirtschaftlich Berechtigten sind:

- a) der/die gesetzliche(n) Vertreter und/oder
- b) der/die geschäftsführende(n) Gesellschafter und/oder
- c) der/die Partner

# Inhalt der Mitteilungspflicht

Die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten müssen dem Transparenzregister ausnahmslos gemeldet werden oder sich aus anderen Registern ergeben.

Hintergrund dieser Vorgabe sind oft bewusst gewählte Gestaltungen, bei denen sich die wahren Akteure gerade nicht aus dem Handels- oder anderen Registern ergaben. Gründe dafür müssen nicht unbedingt kriminelle Machenschaften wie Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sein, sondern können z. B. die Vermeidung von Erb- und Pflichtteilsstreitigkeiten sein oder die Angst, Opfer von Straftaten zu werden.

Mit dieser Art der Mitteilungspflicht versucht der Gesetzgeber wohl, in Zukunft derartige "Versteckspiele" unmöglich zu machen.

Sämtliche Unternehmensgebilde, die zur Registermeldung verpflichtet sind, müssen <u>die</u> Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einholen, aufbewahren, auf aktuellem Stand halten und unverzüglich an das Transparenzregister melden, in das sie eingetragen werden (§§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, 2 GwG).

# Angabepflicht des wirtschaftlich Berechtigten

Die Angabepflicht des wirtschaftlich Berechtigten ist das Gegenstück zu den Einholungs-, Aufbewahrungs-, Aktualisierungs- und Weiterleitungspflichten der Unternehmen.

Mit ihren Angaben versorgen die wirtschaftlich Berechtigten ihr mitteilungspflichtiges Unternehmen mit den notwendigen Informationen, die diese wiederum an das Transparenzregister weitergeben.

# Fallstudien als Beleg der Komplexität:

Ist eine (Mutter-)Gesellschaft mehrheitlich an einer (Tochter-)Gesellschaft beteiligt, und wird die Muttergesellschaft von einer natürlichen Person unmittelbar als wirtschaftlich Berechtigter kontrolliert, muss die Muttergesellschaft die Daten des wirtschaftlich Berechtigten der Tochtergesellschaft weitergeben.

Das ermöglicht der Tochtergesellschaft ihre Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister zu erfüllen. Ein Unternehmen kann sich somit in einer Doppelrolle wiederfinden. Es kann gleichzeitig "mitteilungspflichtige Vereinigung" sein, die Angaben über ihren wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister meldet und zudem "Angabepflichtiger" gegenüber einem anderen mitteilungspflichtigen Unternehmen.

Steht eine Vereinigung bei mehrstufigen Beteiligungsketten nicht unter der unmittelbaren, sondern nur unter der mittelbaren Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten, trifft die Angabepflicht den wirtschaftlich Berechtigten selbst (§ 20 Abs. 3 Satz 5 GwG).

Ist eine natürliche Person gleichzeitig wirtschaftlich Berechtigter mehrerer Gesellschaften, muss er seine Angabepflichten gegenüber jeder einzelnen Gesellschaft erfüllen, auch wenn die Gesellschaften miteinander verwoben sind und sie ggf. hierüber bereits Kenntnis von dem wirtschaftlich Berechtigten haben.

Vereine und Genossenschaften haben keine Anteilseigner, sondern Mitglieder. Dies ändert nichts an deren Angabepflicht.

Hat ein oder haben mehrere Mitglieder mehr als 25 % der Stimmrechte und damit allein oder gemeinschaftlich die Kontrolle, sind diese Personen angabepflichtig gegenüber ihrem Verein bzw. ihrer Genossenschaft (§ 20 Abs. 3 Satz 2 GwG).

#### Sanktionen bei Verstößen

Der vorsätzliche und auch der bereits leichtfertige Verstoß gegen Mitteilungs- und auch Angabepflichten ist bußgeldbewehrt (§§ 56 Abs. 1, 53, 54 bzw. 55 GwG).

Sanktioniert werden sowohl Verstöße gegen die Informationssammlungs- und Mitteilungspflicht ans das Transparenzregister als auch Verstöße gegen die Angabepflicht gegenüber der mitteilungspflichtigen Unternehmung.

Die Höhe kann selbst bei einfach gelagerten Verstößen bereits bei bis zu 100.000 Euro liegen (§ 56 Abs. 3 GwG). Für schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße beträgt die maximale Höhe des fixen Bußgeldrahmens 1 Mio. Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (§ 56 Abs. 2 Satz 1 GwG).

#### Beraterhinweis:

Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann die Geldbuße nach Maßgabe von § 30 OWiG verhängt werden.

Darüber hinaus können die gesetzlichen Vertreter oder sonstigen aufsichtspflichtigen Personen der Unternehmensstrukturen belangt werden (§ 130 OWiG).

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Verstößen ist das Bundesverwaltungsamt (§ 56 Abs. 5 Satz 2 GwG, § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

# Einsichtnahme in das Transparenzregister

Seit Ende Dezember 2017 ist es möglich, Einträge im Transparenzregister einzusehen (§ 23 GwG, Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung = TrEinV).

Der Zugang ist derzeit jedoch beschränkt auf bestimmte Personenkreise.

So dürfen aktuell, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, Behörden Einsicht in das Transparenzregister nehmen. Zu diesen einsichtsbefugten Behörden gehören Aufsichtsbehörden wie die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die gemäß § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden, Strafverfolgungsbehörden, das Bundeszentralamt für Steuern sowie die örtlichen Finanzbehörden nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung und das Bundesamt für Verfassungsschutz (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 GwG).

Neben diesen behördlichen Stellen sind Stellen mit besonderen Kundensorgfaltpflichten berechtigt, gemäß den entsprechenden Vorschriften in den Aufsichtsgesetzen Einsicht in das Transparenzregister nehmen.

Hierzu zählen u. a. Finanz- und Kreditinstitute, Versicherer und Versicherungsvermittler, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Rechtsanwälte und Notare, Wirtschaftsprüfer und Immobilienmakler.

Um Einsicht gewährt zu bekommen müssen sie nachweisen, dass diese dem Zweck der Begründung bzw. kontinuierlichen Überwachung einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer Transaktion dient (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

Jeder andere, der das Transparenzregister einsehen möchte, muss ein "berechtigtes Interesse" vorweisen (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 GwG). Damit gemeint ist ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse.

Die registerführende Stelle kann bei Zweifeln an den Antragsgründen weitere Informationen anfordern. Sie kann auch eine Darlegung durch eidesstattliche Versicherung verlangen (§ 8 Abs. 2 TrEinV).

Bekommt jemand Einsicht, erfährt er allerdings, anders als die einsichtsberechtigen Behörden, nur den Geburtsmonat und das -jahr sowie das Wohnsitzland (nicht den Wohnsitzort) des wirtschaftlich Berechtigten (§ 23 Abs. 1 Satz 2 GwG).

#### Beraterhinweis:

Alle Personen, die Einsicht in das Transparenzregister nehmen möchten, müssen sich online registrieren lassen. Darüber hinaus kann die Einsichtnahme protokolliert werden. Das soll einerseits vor missbräuchlicher Einsichtnahme schützen und andererseits die Gebührenerhebung ermöglichen.

Wie üblich bei einer Registrierung auf einer Webseite gibt der Nutzer auch im Fall des Transparenzregisters auf der Internetseite www.transparenzregister.de seine gültige E-Mail-Adresse (Nutzerkennung) an und vergibt ein Passwort. Anschließend wird eine E-Mail-Nachricht über die Eröffnung und eine Möglichkeit zur elektronischen Freischaltung des Nutzerkontos übersandt.

Wenn der Nutzer eine natürliche Person ist, müssen mindestens nachfolgende Nutzerdaten übermittelt werden:

- Vor- und Nachname.
- E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
- Anschrift und ggf. andere Rechnungsanschrift.

Wenn der Nutzer keine natürliche Person ist:

- Firma oder Name.
- Anschrift des Sitzes und ggf. andere Rechnungsanschrift,
- Vor- und Nachname der mit der Registrierung beauftragten natürlichen Person,

• E-Mail-Adresse und Telefonnummer der mit der Registrierung beauftragten natürlichen Person.

Darüber hinaus muss der Nutzer seine Identität nachweisen (§ 3 TrEinV).

Natürliche Personen müssen dafür eine Ausweiskopie, Passkopie oder Pass- oder Ausweisersatzkopie vorlegen.

Nicht natürliche Personen legen eine Kopie der Dokumente nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 GwG vor sowie die gültige Kennung für Rechtsträger (Legal Entity Identifier).

Kommt es zu einer Änderung der Registrierungsdaten, ist der Nutzer verpflichtet, im Transparenzregister die entsprechenden Angaben unverzüglich zu ändern (§ 4 TrEinV).

Auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten kann die registerführende Stelle die Einsichtnahme in das Transparenzregister vollständig oder teilweise beschränken. Der Antrag bedarf der Schriftform, kann aber elektronisch per E-Mail an das Transparenzregister übersandt werden (§ 12 TrEinV). Der Antragsteller muss seine persönlichen Daten wie Vorund Nachnamen, Anschrift, E-Mail und Telefonnummer angeben. Darüber hinaus muss er sein schutzwürdiges Interesse für die Beschränkung nachweisen.

Als solches erkennt das Gesetz abschließend an:

- die Gefahr für den wirtschaftlich Berechtigten, Opfer einer bestimmten Straftat (Betrug, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Erpressung oder räuberische Erpressung, strafbare Handlung gegen Leib und Leben wie Mord, Totschlag und Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung) zu werden (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 GwG) oder
- die Minderjährigkeit oder Geschäftsunfähigkeit des wirtschaftlich Berechtigten (§ 23 Abs.
  2 Nr. 2 GwG).

Das berechtigte Interesse muss ausführlich erläutert und begründet werden. Bei einer befürchteten Gefahr müssen einerseits konkrete Tatsachen vorgetragen werden, die diese Gefahr für den Fall belegen, dass Einsicht in das Transparenzregister erlaubt wird. Andererseits muss der Antragsteller mit seinen Angaben davon überzeugen, dass seine Interessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegen und deshalb einer Einsichtnahme entgegenstehen.

### Beraterhinweis:

Die Hürden für eine Beschränkung der Einsichtnahme sind damit hoch gestellt und werden in der Praxis wohl eher selten überwunden werden.

Für die Einsichtnahme erhebt die registerführende Stelle Gebühren. Die Höhe der Gebühren legt die Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) fest.

Es gibt drei Gebührentatbestände:

- Für die Führung des Trangsparenzregisters werden 2,50 EUR pro Jahr erhoben, und zwar von jeder meldepflichtigen Vereinigung und Rechtsgestaltung, unabhängig davon, ob sie tatsächlich eine Meldung an das Transparenzregister schicken oder die Meldefiktion greift.
- 2. Die Einsichtnahme durch Abruf der Angabe zum wirtschaftlich Berechtigten kostet 4,50 EUR pro Dokument. Die Informationen sind für den Einsichtnehmenden ausdruckbar.
- 3. Möchte der Einsichtnehmende die Daten von der Registerstelle ausgedruckt und postalisch zugesandt bekommen, fallen zusätzlich zu den 4,50 EUR 7,50 EUR pro Dokument an.

Sollten Sie zu diesem sicherlich sehr komplexen Thema Fragen haben, so freut sich das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG auf Ihre Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

#### **Gerhard Weichselbaum**

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater